

# RS Vwgh 1988/10/28 88/18/0314

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1988

## Index

StVO

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

ABGB §1319

ABGB §1319a

StVO 1960 §93 Abs1

StVO 1960 §99 Abs4 lith

## Rechtssatz

Die sich aus § 93 Abs 1 StVO ergebende Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers beschränkt sich nicht nur auf die Säuberung des Gehsteiges von dem witterungsbedingt darauf gelangten Schnee, sondern erstreckt sich auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee, da dem Gesetz keine diesbezügliche Einschränkung zu entnehmen ist und die in Rede stehende straßenpolizeiliche Regelung zweifellos deshalb geschaffen worden ist, um durch den in der Regel auf Grund seines örtlichen Naheverhältnisses selbst davon betroffenen Liegenschaftseigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Fußgängerverkehrs u.a. die Säuberung des Gehsteiges von Schnee herbeizuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180314.X01

## Im RIS seit

01.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)